

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Samtpfoten – Tiernothilfe Leipziger Land“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach der Eintragung den Namenszusatz „e.V.“ führen.
3. Der Sitz des Vereins ist Markkleeberg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck ist den Tierschutz zu fördern und aktiven Tierschutz zu leisten.
2. Der Verein stellt sich die Aufgabe, als helfende und vermittelnde Anlaufstelle für in Not geratene Tiere, vor allem für Katzen und Hunde, zu wirken. Der Verein fördert das Verständnis der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere, insbesondere der Katzen und Hunde. Der Verein gibt Anregungen für die Haltung von Katzen und Hunden und berät zur tierschutzgemäßen Haltung und Betreuung dieser Tiere.
3. Der Verein betreibt eine Notauffangstation zur Unterbringung, Betreuung und Pflege von Fundtieren, herrenlosen Tieren oder aus anderen Gründen betreuungsbedürftiger Tiere.
4. Soweit die Unterbringungsmöglichkeiten es zulassen, werden auch Tiere gegen Entgelt vorübergehend untergebracht (Pensionstiere). Das Entgelt ist so zu bemessen, dass die Kosten für Unterbringung, Pflege und Futter gedeckt werden. Vorgeschriebene tierärztliche Maßnahmen werden gesondert in Rechnung gestellt.
5. Der Verein betreibt Inlands-Auslandstierschutz durch die Sicherstellung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung der aufgegriffenen Tiere, Kastrationen / Sterilisationen sowie vorbeugende Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten und -seuchen sowie die Vermittlung von herrenlosen Tieren und Abgabetieren an tierschutzbewusste, verantwortungsvolle und geeignete Personen.
6. Die Unterstützung und Ergänzung der Vereinszwecke kann durch die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen bzw. Organisationen gefördert werden.
7. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

8. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Ersatz von Aufwendungen

1. Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
2. Der Vorstand erhält, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins, eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Rahmen der Grenzen des § 3 Nr. 26a EStG.
3. Jedes Vereinsmitglied kann in Ausnahmefällen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstehen, geltend machen, sofern dies die finanzielle Situation des Vereins erlaubt. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten bei Vorlage der entsprechenden Belege.
4. Über die Bewilligung entscheidet der Vorstand. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Der/die Antragsteller/in ist über die Entscheidung zu unterrichten.
3. Minderjährige können mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten Jugendmitglied werden. Jugendmitglieder haben weder ein Stimmrecht, noch ein aktives Wahlrecht. Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Das Erheben, Verarbeiten, Speichern und Nutzen von personenbezogenen Daten ist für die Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszweckes und für die Mitgliederverwaltung erforderlich. Mit der Unterzeichnung des Mitgliedsantrages stimmt das Mitglied bzw. bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreters der Verwendung der Daten zu.
5. Mitarbeiter von Betrieben oder Institutionen, die tierquälerische Handlungen betreiben oder durchführen, sind von einer Mitgliedschaft im Verein ausgeschlossen.

6. Die Mitgliedschaft endet,
 - bei natürlichen Personen durch Tod;
 - bei juristischen Personen durch Auflösung;
 - durch freiwilligen Austritt;
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste.
7. Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres.
8. Der Ausschluss ist bei Verstößen gegen die satzungsmäßigen Verpflichtungen zulässig. Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, innerhalb des Vereins wiederholt Unfrieden stiftet oder Forderungen des Vereins nicht nachkommt.
9. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Entrichtung des Beitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist. Der Ausschluss wird am Ende des 1. Quartals nach der Fälligkeit des Beitrages wirksam.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages steht im freien Ermessen jeden Mitgliedes. Er beträgt jedoch mindestens 60,00 Euro pro Jahr. Für Minderjährige, Studenten, Auszubildende oder nicht Berufstätige bieten wir einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens 36,00 Euro pro Jahr. Gründungsmitglieder zahlen im ersten Jahr der Vereinsgründung einen Mitgliedsbeitrag von 25,00 Euro. Der Beitrag wird am Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig.
2. Eine Änderung des Mitgliedsbeitrages bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Die Beiträge sind ohne Aufforderung oder Rechnung bis zum 31. Januar eines jeden Jahres bzw. einen Monat nach Aufnahme als Mitglied fällig. Im Jahr der Aufnahme ist der Mitgliedsbeitrag mit Beginn des Aufnahmemonats anteilmäßig zu zahlen.
4. Die Kündigung während des Kalenderjahres entbindet nicht von der Zahlung des gesamten Jahresmitgliedsbeitrages im Jahr der Kündigung.
5. Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung;
 - der Vorstand
 - der erweiterte Vorstand.

2. Vorstand

- 2.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
 - 2.2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
 - 2.3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden.
 - 2.4. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung in unmittelbarer Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
3. Die Vorstandsmitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen.
 4. Wird von der einfachen Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder die Abgabe der Stimmen in geheimer Wahl verlangt, so ist mittels Stimmzettel abzustimmen.
 5. Der Vorsitzende beruft Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Ist er verhindert gilt für die Leitung der Versammlung die Reihenfolge der Vorstandsfunktionen.
 6. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
 7. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, bei Geldangelegenheiten vom Vorsitzenden oder dem Schatzmeister zu unterzeichnen.
 8. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere die:
 - Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 9. Der Vorstand kann mit entsprechendem Vorstandsbeschluss Vereinsmitglieder zur Wahrnehmung von Vereinsgeschäften bevollmächtigen. Die Erteilung der Vollmacht beschränkt sich auf das vorzunehmende Rechtsgeschäft und ist dem Bevollmächtigten schriftlich zu bestätigen.
 10. Jede Auszahlung muss vorher vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem vom Vorstand beauftragten Mitglied abgezeichnet werden.

11. Zeichnungsberechtigt für alle Zahlungsanweisungen bei Banken sind der Vorstand oder sein Stellvertreter.
12. Zur Erledigung der laufenden Arbeit kann der Vorstandsvorsitzende mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer ehrenamtlich oder gegen Entgelt einsetzen und abberufen. Der Geschäftsführer muss ein Mitglied des erweiterten Vorstandes sein.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Den Mitgliedern ist vorbehalten Tagesordnungspunkte noch in der Mitgliederversammlung zu beantragen.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Wahl des Vorstandes
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - Neufestsetzung von Mitgliedsbeiträgen
4. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Eine Stimmabgabe von nicht anwesenden Mitgliedern ist möglich, wenn sie durch eine entsprechende Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen wird. Der Übertrag ist schriftlich oder elektronisch vor Beginn der Versammlung beizubringen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten.

§ 9

Kassenprüfung

1. Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind bei Notwendigkeit, spätestens jedoch nach Ablauf des Geschäftsjahres durch eine/n Kassenprüfer/in zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass in der nächsten Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht des Vereins erstattet werden kann.

2. Der/die Kassenprüfer/in kann jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und darf nicht dem Vorstand angehören.
3. Der Bericht des/der Kassenprüfer/in ist schriftlich niederzulegen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitte der Versammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Personen des Vorstandes zu Liquidatoren bestellt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften von § 47 BGB.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen an die gemeinnützige Organisation eingetragen beim Amtsgericht Nürnberg unter der Vereinsregisternummer VR202643:

„Homeless Dogs Romania e.V.“
Josef-Rönsch-Straße 15
91180 Heideck

Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tierschutzes für Tierschutzaufgaben zu verwenden.

§ 12 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründerversammlung am 01.03.2022 beschlossen. Sie tritt am 01.03.2022 in Kraft.